



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 28

Samstag, 27. Oktober 2018

Nr. 10

Der
Arnschter Ausrufer
informiert:



- Einladung Stadtratssitzung S. 2
- Einladungen Einwohner- versammlungen S. 3
- Beschlüsse des Stadtrates S. 3 ff.
- Beschlüsse der Ausschüsse S. 6
- Informationen zum Beteiligungsbericht S. 6
- Informationen des Pass- und Meldewesens S. 7 ff.
- Termine Wasserzähler- ablesung WAZV S. 9
- Veranstaltungshinweise S. 10 ff.



FIT IM ALTER

ANGEHÖRIGE PFLEGEN UND SELBST FIT BLEIBEN

Angehörige pflegen

Bei diesem Vortrag mit Jana Wallner erhalten Sie Details über das Angebot des Kurses für pflegende Angehörige, speziell von neurologischen Patienten. Pflegen, ohne sich selbst zu überfordern.

Selbst fit bleiben

Der Vortrag mit den Physiotherapeutinnen Jana Wallner und Cathleen Scheider zeigt Möglichkeiten, wie Sie mit einfachen Mitteln fit bleiben und Fitnessübungen in Ihren Alltag einbauen.



Eine Veranstaltung des
Seniorenbeirates der
Stadt Arnstadt

WWW.ARNSTADT.DE

Das nächste Amtsblatt
erscheint am:

8. Dezember 2018

Amtlicher Teil

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung ein.

42. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 01.11.2018

Beginn: 16:00 Uhr

Ort: Markt 1
99310 Arnstadt

Raum: Rathaussaal
*Zugang zum Rathaus über den Eingang Glasverbinder/
Töpfengasse*

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der 40. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 23.08.2018 - öffentlicher Teil (Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0840)
Einreicher: Bürgermeister
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 41. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 20.09.2018 - öffentlicher Teil
- 5 Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters und Beschlusskontrolle
- 6 Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
- 7 Aktuelle Stunde zum Thema
„Versorgungssituation in der Innenstadt infolge der angekündigten Schließung des Nahkauf-Supermarktes „Am Wollmarkt“ und der temporären Schließung des REWE-Supermarktes „Turnvater-Jahn-Straße“ - Möglichkeiten des städtischen Agierens“
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 8 Feststellung des Jahresabschlusses des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2017 (Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0845)
Einreicher: Bürgermeister
- 9 Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss 2018 des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt (Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0846)
Einreicher: Bürgermeister
- 10 Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögensplan des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2018 (Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0855)
Einreicher: Bürgermeister
- 11 Stellungnahme des Stadtrates der Stadt Arnstadt im Rahmen der Anhörung gem. § 28 ThürVwVfG zum Beschluss des Stadtrates vom 23.08.2018 zur Einstufung des hauptamtlichen 1. Beigeordneten der Stadt Arnstadt in die Besoldungsgruppe A 16
BE: Bürgermeister

- 12 Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Wipfratal in die Stadt Arnstadt vom 22.03.2018 – Antrag nach § 45 Abs. 9 ThürKO
(Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0852)
Einreicher: Bürgermeister
- 13 Stellungnahme der Stadt Arnstadt zu § 12 des Entwurfs des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019)
(Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0853)
Einreicher: Bürgermeister
- 14 Stellungnahme der Stadt Arnstadt zu § 15 des Entwurfs des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019); Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30.08.2018
(Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0858)
Einreicher: Bürgermeister
- 15 Aufhebung des Beschlusses 2015/0173 - Einstellungsstopp für die Stadtverwaltung Arnstadt
(Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0843)
Einreicher: Bürgermeister
- 16 Bericht zum Stadtratsbeschluss 2018/0710 - Straßenverkehr Kohlgrasse -
(Berichtsvorlagen-Nr: 2018/0842)
Einreicher: Bürgermeister
- 17 Einbringung Haushaltsplanentwurf für die Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2019
Einreicher: Bürgermeister
- 18 Aufhebung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Arnstadt (Baumschutzsatzung) vom 09. Januar 1998, aktualisierte Fassung auf der Grundlage der Euro-Anpassungssatzung, Artikel 10, vom 06.12.2001
(Beschlussantrag-Nr: 2018/0804)
Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt
- 19 Informationen und Schlussfolgerungen zum Beteiligungsbericht der Stadt Arnstadt für das Geschäftsjahr 2017
Darstellung der Risiken der wirtschaftlichen Betätigung für die Stadt und den städtischen Haushalt 2019 ff.
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 20 Einwohnerfragen/Einwohneranliegen
Gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Arnstadt sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen **18:00 Uhr** die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Nichtöffentlicher Teil:

- 21 Genehmigung der Niederschrift der 40. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 23.08.2018 - nichtöffentlicher Teil (Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0841)
Einreicher: Bürgermeister
- 22 Genehmigung der Niederschrift der 41. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 20.09.2018 - nichtöffentlicher Teil
- 23 Vergaben
- 24 Grundstücksangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

Frank Spilling
Bürgermeister

Einwohnerversammlungen in den Ortsteilen der Stadt Arnstadt

An folgenden Terminen finden die Einwohnerversammlungen in den Ortsteilen der Stadt Arnstadt statt:

Montag, 5. November 2018, 19:00 Uhr
in Espenfeld, Feuerwehrvereinshaus (Alte Schule)

Dienstag, 6. November 2018, 19:00 Uhr
in Dösdorf, Feuerwehrvereinshaus

Mittwoch, 7. November 2018, 19:00 Uhr
in Rudisleben, Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 29

Donnerstag, 8. November 2018, 19:00 Uhr
in Siegelbach, Gaststätte „Triglismühle“, Siegelbach 51

Wir freuen uns, wenn viele Einwohnerinnen und Einwohner unserer Einladung folgen.

Beschlüsse der 41. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 20.09.2018

Beschluss-Nr. 2018/0824

Teilnahme am Projektauftrag 2018 für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Projektvorschlag: Freizeit- und Sportanlage Am Obertunk

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die Teilnahme am Projektauftrag 2018 im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur. Das angemeldete Projekt umfasst den Bau einer Freizeit- und Sportanlage zum Spielen, Sporttreiben und Bewegen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Flutlicht- Allwetterplatz, Minigolfanlage und Rollsportflächen „Am Obertunk“.

Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen nach Kostenschätzung 4.270.000,00 Euro.

Beschluss-Nr. 2018/0805

Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2017

1. Der Jahresabschluss des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2017 wird auf der Grundlage des Berichtes der BRV AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 (Abschlussprüfung) festgestellt.
2. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von 2.950,75 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Jahr 2017 Entlastung erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung

1. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit Beschluss-Nr. 2018/0805 vom 20.09.2018 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2017 auf der Grundlage des Berichtes der BRV AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 (Abschlussprüfung) festgestellt.
2. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von 2.950,75 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Jahr 2017 Entlastung erteilt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „BRV AG“ lautet:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Bäderbetriebes der Stadt

Arnstadt, Arnstadt, (nachfolgend „Bäderbetrieb“) für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der ThürEBV, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsatzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung des Bäderbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Bäderbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bäderbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bäderbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, 16. Juli 2018

BRV
AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hellmich
Wirtschaftsprüfer

Liehr
Wirtschaftsprüfer

4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2017 liegen in der Zeit vom 29. Oktober 2018 bis 5. November 2018 (einschließlich) im Rathaus, Zimmer 2.05 (Bürger- und Stadtratsbüro), Markt 1, 99310 Arnstadt während der üblichen Sprechzeiten aus.

Beschluss-Nr. 2018/0823

Feststellung des Jahresabschlusses des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2017

1. Der Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember wird auf der Grundlage des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 (Abschlussprüfung) festgestellt.
2. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von 171.145,56 € wird in die Allgemeine Rücklage eingestellt.
3. Der Werkleitung wird für das Jahr 2017 Entlastung erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung

1. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit Beschluss-Nr. 2018/0823 vom 20.09.2018 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2017 auf der Grundlage des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 (Abschlussprüfung) festgestellt.
2. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von 171.145,56 € wird in die Allgemeine Rücklage eingestellt.
3. Der Werkleitung wird für das Jahr 2017 Entlastung erteilt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner lautet:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt, Arnstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Chemnitz, 18. Juni 2018
Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

Mertens
Wirtschaftsprüfer

Held
Wirtschaftsprüfer

4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2017 liegen in der Zeit vom 29. Oktober 2018 bis 5. November 2018 (einschließlich) im Rathaus, Zimmer 2.05 (Bürger- und Stadtratsbüro), Markt 1, 99310 Arnstadt während der üblichen Sprechzeiten aus.

Beschluss-Nr. 2018/0825**Umgliederung der zweckgebundenen Rücklage des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt in die Allgemeine Rücklage**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, die zweckgebundene Rücklage des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt in Höhe von 157.889,70 € in die Allgemeine Rücklage umzugliedern.

Beschluss-Nr. 2018/0821**Umbenennung der öffentlichen Straße „Wiesenweg“ in Angelhausen/Oberndorf in „Kleiner Wiesenweg“**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Arnstadt wie folgt: /

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt wie folgt:

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, die in der Stadt Arnstadt, Ortsteil Angelhausen/Oberndorf gelegene öffentliche Straße mit dem Namen „Wiesenweg“ in „Kleiner Wiesenweg“ umzubenennen.

Beschluss-Nr. 2018/0822**Umbenennung der öffentlichen Straße „Kirchheimer Straße“ in Rudisleben in „Kirchheimer Blick“**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Arnstadt wie folgt: /

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt wie folgt:

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, die in der Stadt Arnstadt, Ortsteil Rudisleben gelegene öffentliche Straße mit dem Namen „Kirchheimer Straße“ in „Kirchheimer Blick“ umzubenennen.

Beschluss-Nr. 2018/0826**Berufung des Wahlleiters und der Stellvertreterin des Wahlleiters für die Kommunalwahl in der Stadt Arnstadt im Jahr 2019**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beruft gemäß § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 258)

Herrn Michael Kopf, Amtsleiter des Haupt- und Personalamtes, zum Wahlleiter und

Frau Kathy Ostenforth, Mitarbeiterin im Bürger- und Stadtratsbüro zur Stellvertreterin des Wahlleiters.

Beschluss-Nr. 2018/0795**4. Änderung Vorhaben- und Erschließungsplan Arnstadt „Hinter dem Loh“ - Grundsatzbeschluss zur Weiterführung des Änderungsverfahrens mit einem neuen Entwicklungsträger**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Das bereits im Jahr 2002 begonnene und seit 2008 ruhende 4. Änderungsverfahren für den rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplan Arnstadt „Hinter dem Loh“ (i.d.F.d. 3. Änderung) soll mit einem neuen Entwicklungsträger weitergeführt und abgeschlossen werden.

Grundlage für die Weiterführung des Änderungsverfahrens ist der Antrag an die Stadt Arnstadt der ORCA-Germany GmbH, Dreeskamp 10, 41564 Kaarst vom 02.08.2018, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Nail GÖKCEER.

Die Stadt stimmt der Weiterführung des Änderungsverfahrens grundsätzlich zu.

2. Der Entwicklungsträger berücksichtigt mit seinem geplanten Vorhaben weitgehend die bereits im Entwurf der 4. Änderung des Bauleitplanes getroffenen Festsetzungen. Geringfügige Abweichungen berühren die Grundzüge der bisherigen Planung nicht, so dass die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB erfolgen kann.

Die Regelungen des § 13 Abs. 2 und 3 BauGB zur Durchführung des Änderungsverfahrens sind entsprechend anzuwenden.

- Die vollständige Erschließung des Baugebietes sollte durch den ehemaligen Entwicklungsträger im Rahmen von Erschließungsverträgen mit der Stadt und mit den jeweils zuständigen Ver- und Versorgungsunternehmen geregelt und realisiert werden.

Die Aktualität der noch offenen Erschließungsanforderungen und -verträge ist vollständig durch den neuen Entwicklungsträger zu prüfen und der ursprünglich vereinbarte Erschließungsaufwand ist durch den neuen Entwicklungsträger zu erbringen. Bei erforderlichen Abweichungen von den bisher vorliegenden Durchführungs- und Erschließungsverträgen sind entsprechend neue Verhandlungen mit der Stadt und den jeweiligen Ver- und Versorgungsunternehmen zu führen.

Beschluss-Nr. 2018/0808

2. Änderung Bebauungsplan Arnstadt „Westlich der Ichtershäuser Straße“ - Abwägungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

- Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Baugesetzbuch) zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Westlich der Ichtershäuser Straße“ (Stand 08.05.2018) vorgelegten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß beiliegendem Abwägungsprotokoll geprüft und abgewogen.
Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil dieser Beschlussfassung.
- Diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die sich mit einer Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes geäußert haben, sind vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Auslegungshinweis:

Das Abwägungsprotokoll kann während der allgemeinen Servicezeiten der Stadtverwaltung Arnstadt im Verwaltungsgebäude Rathaus II, Am Plan 2, Zimmer 3.19 in 99310 Arnstadt eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 2018/0809

2. Änderung Bebauungsplan Arnstadt „Westlich der Ichtershäuser Straße“ - Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

- Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Westlich der Ichtershäuser Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung.
- Der Stadtrat der Stadt Arnstadt billigt die diesem Bebauungsplan beigefügte Begründung.
- Die Stadtverwaltung Arnstadt wird beauftragt, den Bebauungsplan als Satzung bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Sollten die Voraussetzungen für eine Anzeige bei der Kommunalaufsicht noch nicht gegeben sein, ist statt der Anzeige der entsprechend erforderliche Genehmigungsantrag bei der Kommunalaufsicht zu stellen.
- Der Bebauungsplan ist anschließend gemäß der Bestimmung des § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 2018/0810

5. Änderung Flächennutzungsplan Arnstadt - Abwägungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

- Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Baugesetzbuch) zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Arnstadt (FNP Arnstadt, Stand 08.05.2018) vorgelegten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß beiliegendem Abwägungsprotokoll geprüft und abgewogen.

Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil dieser Beschlussfassung.

- Diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die sich mit einer Stellungnahme zum Entwurf der 5. Änderung des FNP Arnstadt geäußert haben, sind vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Auslegungshinweis:

Das Abwägungsprotokoll kann während der allgemeinen Servicezeiten der Stadtverwaltung Arnstadt im Verwaltungsgebäude Rathaus II, Am Plan 2, Zimmer 3.19 in 99310 Arnstadt eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 2018/0811

5. Änderung Flächennutzungsplan Arnstadt - Feststellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

- Der Flächennutzungsplan der Stadt Arnstadt (FNP Arnstadt) wird in der vorliegenden Fassung der 5. Änderung vom 11.09.2018 mit einem abschließenden Beschluss festgestellt.
- Die der 5. Änderung des FNP Arnstadt beigefügte Begründung vom 11.09.2018 wird gebilligt und soll der Begründung zum Gesamt-FNP beigefügt werden.
- Für die 5. Änderung des FNP Arnstadt ist gemäß § 6 (1) BauGB die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) zu beantragen.
- Die Genehmigung ist gemäß § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 6 (6) BauGB wird mit diesem Feststellungsbeschluss gleichzeitig bestimmt, dass der FNP Arnstadt in der Fassung vom 11.09.2018, die er durch die 5. Änderung erfahren hat, in seiner Gesamtheit neu bekannt zu machen ist.

Beschluss-Nr. 2018/0831

Aufbau der Kinder- und Jugendbeteiligung in Arnstadt

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt befürwortet den Aufbau der Kinder- und Jugendbeteiligung in Arnstadt und unterstützt Maßnahmen zur Stärkung der Kinder- und Jugendpartizipation vor Ort.

Beschluss-Nr. 2018/0803

Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Arnstadt (Hundesteuersatzung)

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die anliegende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Arnstadt (Hundesteuersatzung). Die Anlage ist Beschlussbestandteil.

Beschluss-Nr. 2018/0812

Winterdienst auf Durchgangsstraßen in Arnstadt / Auftrag

Der Auftrag für den Winterdienst auf Durchgangsstraßen in Arnstadt und den Ortsteilen wird auf das Angebot der Thüringer Straßeninstandhaltung GmbH & CoKG (TSI) in 99192 Apfelstädt erteilt. (Vergabenummer 2018/18/60).

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2018/0839

Kauf eines gebrauchten LKW Spezialausführung für den Forst

Der Auftrag zum Ersatzkauf eines gebrauchten LKW mit Spezialaufbauten für den Forsthof Siegelbach wird auf das Angebot der Nutzfahrzeug- und Baumaschinen GmbH & Co.KG in 34520 Lich erteilt. (Vergabenummer 2018/30/68).

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2018/0817

Vergabe nach VOB

Ersatzneubau Brücke über die Gera in Arnstadt/ OT Dösdorf BW 701

- Brücken- und Straßenbauarbeiten -

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag auf die Brückenbau- und Straßenbauarbeiten der Baumaßnahme Ersatz-

neubau Brücke über die Gera in Arnstadt/ OT Dosdorf, Verg.- Nr. 28/18, an die Ingenieurbau Bergmann GmbH, Fuhrmannsweg 2 in 99097 Erfurt zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschluss der 39. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Sport und Soziales am 13.09.2018

Beschluss-Nr. 2018/0830

Antrag des Kick-Box-Teams Arnstadt e.V. auf Gewährung eines Zuschusses für die kostenpflichtige Nutzung der vereinseigenen Sportanlage in der Ichtershäuser Straße 72

Der Ausschuss Jugend, Sport, Soziales des Stadtrates der Stadt Arnstadt beschließt auf der Grundlage der Ziffern II und III, Pkt. 15 der Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt, dem Kick-Box-Team Arnstadt e.V. für die kostenpflichtige Nutzung der Sportanlage im Objekt Ichtershäuser Straße 72 einen monatlichen Mietzuschuss in Höhe von

322,63 €

für den Zeitraum von drei Jahren (15.11.2018 – 14.11.2021) unter Beachtung der im jeweiligen Haushaltsjahr haushaltsseitig bereitgestellten Mittel zur Verfügung zu stellen.

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 38. Sitzung des Werkausschusses für Kulturbetrieb vom 11.09.2018

Beschluss-Nr. 2018/0819

Antrag des Stadtkern e.V. auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Arnstadt zur Förderung kultureller Zwecke für verschiedene Konzerte – Eröffnungskonzert, Vokalkonzert, Konzerte Weimarer Musikschule im Rahmen des Bach-Advent 2018

Dem Stadtkern e.V. wird ein Zuschuss in Höhe von

2.027,50 €

für verschiedene Konzerte zum Bach-Advent 2018 vom 30.11.2018 bis 02.12.2018 gewährt.

Beschluss-Nr. 2018/0820

Antrag des Unternehmerverein Arnstadt e.V. auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Arnstadt zur Förderung kultureller Zwecke für die Veranstaltung „Herbst- und Bauernmarkt 2018 mit Weinfest“

Dem Unternehmerverein wird ein Zuschuss in Höhe von

1.622,00 €

für die Veranstaltung „Herbst- und Bauernmarkt 2018 mit Weinfest“ vom 29.09.2018 bis 30.09.2018 gewährt.

Frank Spilling
Bürgermeister

Beteiligungsbericht 2017 veröffentlicht

Der Beteiligungsbericht 2017 der Arnstädter Stadtverwaltung ist fertig.

Er ist bereits der 16. Bericht dieser Art. Er informiert umfassend über die wirtschaftlichen Beteiligungen der Stadt. Dazu gehören u. a. die Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Arnstadt mbH, die Bäder- und Beteiligungsverwaltung Arnstadt GmbH, die Stadtwerke Arnstadt GmbH oder die Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH Co. KG.

Den Mitgliedern des Stadtrates aber auch der interessierten Öffentlichkeit steht der Bericht im Rats- und Bürgerinformationssystem (www.arnstadt.de/stadt&verwaltung/stadtrat) der Stadt Arnstadt zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Bei jedem Unternehmen, an dem die Stadt beteiligt ist, sind Daten zur aktuellen wirtschaftlichen Lage ebenso nachzulesen, wie die Umsatz- und Ergebnisentwicklung über einen mehrjährigen Zeitraum. Ferner wird ein Ausblick gegeben. Hinzu kommen Auszüge aus den Jahresabschlüssen der Unternehmen.

Der Beteiligungsbericht aber auch die detaillierten Jahresabschlüsse zum 31.12.2017 können vom 29.10.2018 bis 13.11.2018 im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.05 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Frank Spilling
Bürgermeister

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz-SG)

Bekanntmachung für alle in der Stadt Arnstadt und deren Ortsteilen gemeldeten Personen, die im Jahr 2019 volljährig werden

Gemäß § 58 Absatz 1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetz (BMG) widersprochen haben.

Gemäß § 36 Absatz 2 BMG weisen wir hiermit darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2019 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz-SG) widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 28. Februar 2019 bei der

Stadtverwaltung Arnstadt,
Rechts- und Ordnungsamt,
Abteilung Pass- und Meldewesen/Statistik,
Markt 1 (Eingang Bachkirche)
99310 Arnstadt

einzu legen.

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Stadtverwaltung Arnstadt
Rechts- und Ordnungsamt
Abteilung Pass- und Meldewesen/ Statistik
Markt 1
99310 Arnstadt

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperrenach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Antragsteller/in

Name, Vorname(n).....

Geburtsname/ Geburtsdatum)

Anschrift/ Straße und Hausnummer)

PLZ und Ort)

1 Ich widerspreche einer Datenübermittlung an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten/ Lebenspartner (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG). Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder:

Name, Vorname(n) Geburtsdatum

.....

2 Ich widerspreche einer Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG).Bitte beachten Sie, dass beide Ehegatten den Antrag am Ende dieses Formblattes unterschreiben.

3 Ich widerspreche einer Gruppenauskunft an Parteien, Wählergruppen u. a.Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und Kommunalen Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG).

4 Ich widerspreche einer Übermittlung meiner Daten an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken (§ 50 Abs. 3 BMG)

5 Ich widerspreche einer Übermittlung meiner Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG.

Ort und Datum

Unterschrift)

.....

Ort und Datum

Unterschrift des Ehegatten (wenn Nr. 2 angekreuzt worden ist)

HINWEISE AUF EINRICHTUNG EINER ÜBERMITTLUNGSSPERRE

nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist gebührenfrei.

Das Formular ist handschriftlich zu unterschreiben zurückzusenden bzw. abzugeben.

Zu Antrag 1:

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten Ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit dem Mitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige also nicht das Kirchenmitglied selbst, kann jedoch nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG der Übermittlung der Daten widersprechen. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

Zu Antrag 2:

Die Meldebehörde darf Namen, akademische Grade, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren veröffentlichten und an Mandatsträger, Presse, Rundfunk oder andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Auskunft kann jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen und kann nur von beiden Ehegatten gemeinsam widerrufen werden.

Zu Antrag 3:

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs.1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Geburtsdaten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmungen zu löschen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

Zu Antrag 4:

Die Meldebehörde darf Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschrift der volljährigen Einwohner in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken veröffentlichten und an andere zum Zwecke der Herausgabe solcher Werke übermitteln. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

Zu Antrag 5:

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes erfolgt die Datenübermittlung zu Personen, die im Folgejahr auf die Datenübermittlung das 18. Lebensjahr vollenden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zwecks Zusendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person gelöscht.

Eine Übermittlungssperre hat keine Auswirkungen auf Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen.

Ablauf der Gültigkeit von Bundespersonalausweisen, Reisepässen und Kinderreisepässen

Sehr geehrte Einwohner der Stadt Arnstadt,

in diesem Jahr wird wieder ein hoher Besucherandrang in der Abteilung Pass- und Meldewesen/ Statistik zu verzeichnen sein. Der Grund ist, dass viele Ausweise der Einwohner unserer Stadt das Ablaufdatum 2018/ 2019 tragen. Ich darf deshalb alle Einwohner auffordern, die Gültigkeit von Personalausweis, Reisepass sowie Kinderreisepass zu überprüfen.

Ausweispflicht besteht für Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs.1 des Grundgesetzes. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG) ist jeder Deutsche verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald er 16 Jahre alt ist und der allgemeinen Meldepflicht unterliegt oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhält.

Personen, die einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Abs. 2 des Passgesetzes besitzen, können die Ausweispflicht nach § 1 Abs.1 Satz 1 PAuswG durch den Besitz und die Vorlage des Passes erfüllen.

Personalausweise werden gemäß § 6 Abs.1 PAuswG für eine Dauer von 10 Jahren ausgestellt. Bei Personen, die noch nicht 24 Jahre alt sind, beträgt die Gültigkeitsdauer des Personalausweises sechs Jahre (§ 6 Abs. 3 PAuswG). Eine Verlängerung der Gültigkeit ist nicht zulässig (§ 6 Abs. 5 PAuswG).

Zur Beantragung von Personaldokumenten für Kinder unter 18 Jahren ist die Anwesenheit des Kindes und der gesetzlichen Vertreter notwendig. Eine Zustimmungserklärung (zu finden auf der Homepage der Stadt Arnstadt unter www.arnstadt.de/stadt&verwaltung/Bürger-Service/Formulare&Anträge) des mit-sorgeberechtigten Elternteils ist möglich, wenn nur ein gesetzlicher Vertreter mit dem Kind zur Antragstellung vorspricht. Zusätzlich wird die Geburtsurkunde sowie der Nachweis über das Sorgerecht bei der Beantragung der Dokumente benötigt.

Für Kinder, die nur einen Elternteil als Sorgeberechtigten haben, sind eine Negativbescheinigung vom örtlichen Jugendamt oder andere aussagekräftige Urkunden bzw. amtliche Beschlüsse vorzulegen.

Welche Gebühr bei der Antragstellung für das jeweilige Dokument entrichtet werden muss, entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle. Die Bearbeitungszeit für Personalausweise und Reisepässe beträgt zur Zeit ca. 3 Wochen ab Antragstellung.

Bei Expresspässen, die innerhalb von 72 Stunden erstellt werden, erhöht sich die Gebühr um 32 Euro.

Die Personalausweisbehörde kann nach § 7 Abs. 1 und 2 PAuswG Personen von der Ausweispflicht befreien,

1. für die ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder die handlungs- oder einwilligungsunfähig sind und von einem oder von einer mit öffentlich beglaubigter Vollmacht Bevollmächtigten vertreten werden,
2. die voraussichtlich dauerhaft in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind oder
3. die sich wegen einer dauerhaften Behinderung nicht allein in der Öffentlichkeit bewegen können.

Mit Geldbuße kann gemäß 32 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 3 PAuswG belegt werden, wer einen Ausweis nicht besitzt, obwohl er der Ausweispflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG unterliegt.

Für Reisen ins Ausland ist es notwendig, dass **jede reisende Person** ein gültiges Personaldokument besitzt. Welche Dokumente zur Reise bzw. Durchreise in bzw. durch ein Land gefordert werden, kann man bei der Buchung im Reisebüro erfragen oder aus den Reiseunterlagen ersehen. Wer sich selbst informieren möchte, wird auf die Internetseite des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges.amt.de) verwiesen.

	Gebühr
RP über 24 Jahre	60,00 Euro
RP unter 24 Jahre	37,50 Euro
BPA über 24 Jahre	28,80 Euro
BPA unter 24 Jahre	22,80 Euro
Kinderreisepässe	13,00 Euro
Vorläufiger BPA	10,00 Euro
Verlängerung von noch gültigen KRP	6,00 Euro



Schönbrunn 9
99310 Arnstadt
Tel. 03628 609-0

Zustimmungserklärung

Hiermit erkläre ich Vater Mutter Sorgeberechtigte/r (Vormund etc.)

Name, Vorname Geburtsdatum, Ort

Anschrift

als gesetzliche/r Vertreter/in von

Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

mein/unser Einverständnis

zur	Neuausstellung	Verlängerung
eines	Kinderreisepass	Personalausweis
	Reisepass	

Bitte beachten Sie: Bei Vorlage dieser Zustimmung muss die Passbehörde die Echtheit der Unterschrift prüfen. Bitte legen Sie entsprechende Dokumente vor (Personalausweis, Reisepass usw.)

Ort, Datum Unterschrift Sorgeberechtigter

Unterschrift verglichen mit:
Dokument,Nr

Sorgerecht

Datum:

Unterschrift:

Informationen zum Seniorenbeirat der Stadt Arnstadt

Die Stadt Arnstadt setzt sich zum Ziel, die aktive Teilnahme ihrer älteren Einwohner am sozialen, kulturellen, sportlichen und politischen Leben zu stärken und zu fördern. Zur Wahrnehmung dieser besonderen Belange der älteren Einwohner der Stadt Arnstadt besteht ein Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat ist ein gewähltes Beratungsgremium des Stadtrates der Stadt Arnstadt.

Büro des Seniorenbeirates

An der Liebfrauenkirche 2 (Prinzenhof)
99310 Arnstadt

Postanschrift

Stadtverwaltung Arnstadt
Seniorenbeirat

Markt 1

99310 Arnstadt

Telefon: 03628/600862 oder 03628/745712

Fax: 03628/745860

E-Mail: seniorenbeirat@arnstadt.de

Sprechzeiten von 10:00 – 12:00 Uhr

im Seniorenbüro, An der Liebfrauenkirche 2 in 99310 Arnstadt am **06.11.2018**, am **13.11.2018**, am **20.11.2018**, am **27.11.2018** und im Rathaus, Raum 2.04, Markt 1 in 99310 Arnstadt am **11.12.2018**

sowie nach Vereinbarung

Amtliche Bekanntmachung

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung führt die diesjährige Wasserzählerablesung voraussichtlich zu den nachfolgend aufgeführten Terminen durch:

Angelhausen	15.11.2018 – 21.11.2018
Arnstadt	12.11.2018 – 21.12.2018
Rudisleben	16.11.2018 – 22.11.2018
Dosdorf	14.11.2018 – 15.11.2018
Espenfeld	30.11.2018 – 01.12.2018
Siegelbach	14.11.2018 – 15.11.2018

Ablesungen erfolgen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr.

Die aus der Stichtagsablesung durch Hoch- bzw. Rückrechnung vom jeweiligen Ablesetag ermittelten Ergebnisse bilden die Berechnungsgrundlage für die Gebührenbescheide 2018. Bereits gezahlte Abschläge werden dabei natürlich berücksichtigt. Auf Grund der aus der Stichtagsablesung ermittelten Verbrauchswerte werden die für 2019 gültigen Abschlagsbeträge festgelegt. Die entsprechenden Fälligkeitstermine im Jahr 2019 werden in den Gebührenbescheiden für das Jahr 2018 bekannt gegeben.

Die Zählerablesungen werden grundsätzlich durch Mitarbeiter des Zweckverbandes vorgenommen. Diese können sich auf Verlangen entsprechend ausweisen. Bitte ermöglichen Sie den Ablesern einen ungehinderten Zugang zu den Messeinrichtungen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Ableser grundsätzlich keinerlei Zahlungs-, Überweisungs- oder ähnliche Geschäfte vornehmen dürfen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Abnehmer, die auch beim zweiten Besuch unserer Ablesebeauftragten nicht angetroffen werden, die ihnen zugegangenen Ablesearten ausgefüllt an den Eigenbetrieb des Zweckverbandes zu senden haben. Sollte uns keine Information zum Verbrauch vorliegen, kann dieser gemäß den geltenden Satzungsbestimmungen geschätzt werden.

Aufgrund von Havarien könnten Terminänderungen erforderlich sein !

gez. Schulze
Verbandsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

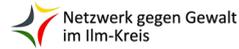
Buchlesung „Lauf weg, wenn du kannst!“ mit der Autorin Cornelia Koepsell

im Rahmen des Internationalen Tages gegen
Gewalt an Frauen

Dienstag, 27. November 2018
17 Uhr, Rathaus Arnstadt

EINTRITT KOSTENFREI !

Veranstalterinnen:
Stadt Arnstadt



Arnstadt im November 2018

Buchlesung aus Anlass des Gedenktags gegen Gewalt an Frauen – alljährlich am 25. November

„Sie kann nicht Nein sagen“ – so beginnt der Roman. „Männer darfst du nicht vor den Kopf stoßen. Das hat sie gelernt, bevor sie sprechen konnte.“

„Welche schrecklichen Folgen diese fatale Lektion für das spätere Leben der Protagonistin hat, davon handelt die Geschichte.“

Ist es möglich, das frühe Skript zu löschen und das Nein sagen zu lernen oder wird sie erneut zum Opfer? Viele Frauen haben irgendwann in ihrem Leben Gewalt erlebt und nie oder äußerst selten darüber gesprochen. So auch die Autorin. Deshalb hat sie Jahrzehnte später einen fiktiven Roman über eine junge Frau geschrieben, die wir alle hätten sein können...

Eine Frau, die kämpft, um sich von der Gewalt – Erfahrung zu befreien und ein eigenständiges Leben zu führen. Eine Frau, die lernt, dass die Freiheit ihr nicht geschenkt wird und dass Wachsamkeit ihr Preis ist.

Cornelia Koepsell, Jahrgang 1955, lebt in Augsburg. Ihr Debütroman „Das Buch Emma“ erschien 2013. Diverse Veröffentlichungen in Literaturzeitschriften und Anthologien. Sie erhielt mehrere Literaturpreise, u.a. 2011 den 3. Schwäbischen Literaturpreis und 2014 den 3. Frauenliteraturpreis.



Einladung

Lesung und Gespräch mit Antonia Meiners

Die Stunde der Frauen 1913–1919 Zwischen Monarchie, Weltkrieg und Wahlrecht

Dienstag
6. November 2018
10:00 Uhr
Arnstadt
Frauen- und
Familienzentrum
Rankestraße 11



1913 gab es Kaiserreiche und Monarchien, die Frauen trugen lange Kleider und arbeiteten zumeist im Haus, Bildung und Selbstständigkeit waren alles andere als selbstverständlich. Doch die angestammten Verhältnisse standen Kopf, als 1914 der Krieg ausbrach und Frauen vielerorts die Verantwortung übernahmen – in Fabriken, Lazaretten, Betrieben und in der Landwirtschaft. Als 1918 der Krieg dann zu Ende war, gab es kein Kaiser- und kein Zarenreich mehr, die Kleider wurden kürzer, das Selbstbewusstsein der Frauen war gestiegen. Jetzt setzten unsere Groß- und Urgroßmütter in Deutschland und Österreich das Wahlrecht durch.

Antonia Meiners führt anhand von Porträts bekannter und unbekannter Frauen und vielen privaten Dokumenten durch eine Zeit, an deren Ende die Welt – gerade für Frauen – eine andere war.

Antonia Meiners, geboren im Bamberg, aufgewachsen in München und Berlin. Nach ihrem Studium der Kulturwissenschaft an der Humboldt-Universität und später der Germanistik an der Freien Universität Berlin begann sie ihre freiberufliche Tätigkeit als Lektorin, Herausgeberin und Autorin. Dabei widmet sie sich hauptsächlich historischen und kulturpolitischen Themen.

Kontakt:

Landeszentrale für politische Bildung Thüringen
Regierungsstraße 73, 99084 Erfurt
Telefon: (0361) 57 32 11 730
Telefax: (0361) 57 32 11 702
LZT_PF@tsk.thueringen.de
www.lzt-thueringen.de

Eintritt frei!



STADT- UND KREISBIBLIOTHEK ARNSTADT

Landeszentrale für
politische Bildung
Thüringen

Einladung

Antonia Meiners

Die Suffragetten Sie wollten wählen – und wurden ausgelacht

Dienstag
6. November 2018
16:30 Uhr
Arnstadt
Stadt- und
Kreisbibliothek
An der
Liebfrauenkirche 2



Eintritt frei!

Landeszentrale für
politische Bildung
Thüringen

Sie, die bürgerlichen Frauen, hatten es Anfang des vorigen Jahrhunderts satt: Lange genug hatten sie geredet, friedlich gefordert und klug argumentiert, nichts hatte sich geändert. Nun wollten sie Taten sehen, und so forderten sie das uneingeschränkte Wahlrecht, damit ihre Interessen bei parlamentarischen Entscheidungen endlich berücksichtigt würden. Die Suffragetten, wie man sie despektierlich nannte, gingen auf die Straße, sie warfen Scheiben ein, sie traten in den Hungerstreik und sie kämpften für ein Recht, das uns heute viel zu selbstverständlich geworden ist. Die Frauen, die in Deutschland, Österreich, England und den USA für Frauenrechte kämpften, waren ungewöhnlich couragiert, und das, was sie uns überliefert haben, ist nicht nur ein Frauenrecht, sondern ein Menschenrecht.

Ein Buch, das von ungewöhnlich couragierten Frauen erzählt, die vor 100 Jahren für das Frauen-Wahlrecht und damit für mehr Selbstbestimmung gekämpft haben.

Antonia Meiners, geboren im Bamberg, aufgewachsen in München und Berlin. Nach ihrem Studium der Kulturwissenschaft an der Humboldt-Universität und später der Germanistik an der Freien Universität Berlin begann sie ihre freiberufliche Tätigkeit als Lektorin, Herausgeberin und Autorin. Dabei widmet sie sich hauptsächlich historischen und kulturpolitischen Themen.

Kontakt:

Landeszentrale für politische Bildung Thüringen
Regierungsstraße 73, 99084 Erfurt
Telefon: (0361) 57 32 11 730
Telefax: (0361) 57 32 11 702
E-Mail: LZT_PF@tsk.thueringen.de
www.lzt-thueringen.de



Impressum

„Arnschter Ausrufer“ Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den Textteil: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden.